

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Konkurrenzen

- Bereicherungs- und Deliktsansprüche
- Bereicherung und GoA
- Delikt und GoA
- EBV und GoA
- EBV und Bereicherung
- EBV und Delikt

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 13.07.2011

## Konkurrenzprobleme

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Bereicherungs- und Deliktsansprüche

- Grundsatz: Freie Anspruchskonkurrenz.
- Unterschiedliche Anspruchsziele: Bereicherungsausgleich als „Umkehrung der Schadensersatzidee“ (Fritz Schulz).
- Überschneidungen bei Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn im Bereich des Immaterialgüterrechts, vgl. aber BGH, GRUR 1982, 301.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Bereicherung und GoA

- Vorrang der Geschäftsführung ohne Auftrag:
  - Bei berechtigter GoA: Leistungen des Geschäftsführers sind mit Rechtsgrund erbracht → keine Rückforderung aus § 812 BGB.
  - Bei unberechtigter GoA: Anwendung des Bereicherungsrechts (nur) über § 684 BGB.
- Problem: Fremdgeschäftsführungswille bei unwirksamer vertraglicher Verpflichtung
  - Bsp.: Die Verwaltungsgesellschaft V verwaltet Wohnung des E, obgleich sie dazu nicht wirksam beauftragt ist, BGH NJW-RR 1989, 970.
  - Literatur: Kein Fremdgeschäftsführungswille; Führung eines eigenen Geschäfts oder: GoA wegen Vorrangs der Abwicklung nach Bereicherungsrecht ausgeschlossen.
  - Rechtsprechung: GoA möglich.
  - Nach der Rechtsprechung ist GoA-Anspruch sogar gegen einen unwirksamen Vertretenen (neben § 179 BGB gegen den Vertreter) möglich (BGH, NJW-RR 2004, 81).
  - Aber: nach verbreiteter Ansicht muss die Geschäftsführung über ein bloßes „Geben“ hinausgehen → bei bloßer irrtümlicher Geldzahlung keine GoA (str.).

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Delikt und GoA

- Grundsatz: Freie Anspruchskonkurrenz
- Soweit ein Schuldverhältnis aus GoA besteht, kommen neben § 823 BGB Ansprüche aus § 280 BGB in Betracht.
- Problem Selbstaufopferung im Straßenverkehr.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Fall (nach BGH, NJW 1957, 869)

Autofahrer O sieht im letzten Moment, dass der fünfjährige J hinter einem Auto hervorspringt und auf die Fahrbahn läuft. O reißt das Steuer herum. Infolge der plötzlichen Linkswendung und des gleichzeitigen scharfen Bremsens überschlägt sich das Auto und bleibt auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig liegen. Das Auto ist zerstört und O schwer verletzt. J erleidet außer einer Gehirnerschütterung nur geringfügige Verletzungen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Lösung (1)

- Anspruch aus GoA (§§ 683, 670 BGB).
  - Ausweichmanöver ist Geschäftsführung.
  - Die Rettung des J ist Geschäft des J.
  - Aber: Soweit O zur Abwendung seiner eigenen Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG handelt, ist kein fremdes Geschäft anzunehmen.
  - Die Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ist nur bei höherer Gewalt oder überwiegendem Mitverschulden des J ausgeschlossen. Beides ist nicht anzunehmen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## Lösung (2)

- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
  - Rechtsgutverletzung bei O? +
  - Handlung des J? +
  - Kausalität? + → Zurechnungszusammenhang ist auch nicht durch die freie Entscheidung des O unterbrochen, weil er sich zu seinem Handeln herausgefordert fühlen durfte.
  - Rechtswidrigkeit ist indiziert.
  - Verschulden entfällt nach § 828 Abs. 1 BGB.
    - Bei einem Volljährigen wäre § 823 Abs. 1 BGB zu bejahen, jedoch wäre der Anspruch analog § 254 BGB wegen der Betriebsgefahr des PKW des O zu kürzen.
- Bei Minderjährigen kommt nur Haftung nach § 829 BGB oder Haftung der Eltern nach § 832 BGB in Betracht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## EBV und Ansprüche aus GoA

- Berechtigte GoA gibt dem Geschäftsführer ein Recht zum Besitz, so dass Ansprüche aus GoA ausscheiden.
  - Bsp.: X nimmt das von Bomben getroffene Grundstück seines Nachbarn N in Besitz, um es zu enttrümmern (BGHZ 39, 188: Der BGH verneint den Geschäftsführungswillen und lässt die Frage deshalb offen).
- Ansprüche aus § 687 Abs. 2 BGB sind neben EBV möglich.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## EBV und Bereicherung

- Grundsatz: § 993 BGB schließt Bereicherungsansprüche gegen einen redlichen Besitzer aus.
  - EBV ist also vorrangig und abschließend.
  - Ausnahme: § 988 BGB; wird von der Rechtsprechung auf den rechtsgrundlosen Besitzer entsprechend angewendet.
    - Zweck: Pflicht zur Herausgabe der Früchte nach § 818 BGB, keine Unterschiedlichkeit der Rechtsfolgen von § 985 BGB und § 812 BGB.
- Ansprüche auf Wertersatz für die Sache selbst, die vormals Gegenstand eines EBV war, werden durch § 993 BGB nicht ausgeschlossen.
  - Bsp.: V kauft von Dieb D ein Autoradio des E und verkauft es an X weiter. E genehmigt die Veräußerung an X.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

## Gesetzliche Schuldverhältnisse 24

## EBV und Deliktsrecht

- Grundsatz: Schadensersatzansprüche sind gemäß § 993 BGB ausgeschlossen.
  - Aber: Haftung des deliktischen Besitzers nach § 992 BGB.
  - Außerdem anerkannt: Haftung nach § 826 BGB wird nicht ausgeschlossen!
  - Ansonsten: Bei Bösgläubigkeit Haftung nach § 990, 989 BGB, aber nicht nach §§ 823 ff. BGB.
- Problem: Fremdbesitzerezzess.
  - M wohnt aufgrund eines Mietvertrages mit V in seiner Wohnung. M beschädigt mutwillig das Parkett durch Einschlagen von Nägeln. Dann stellt sich heraus, dass der Mietvertrag unwirksam war.
  - Haftung aus §§ 991 Abs. 2, 989 BGB oder § 823 Abs. 1 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 13.07.2011

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>